

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 3/12 BH

L 15 SB 177/09 (Bayerisches LSG)
S 14 SB 214/05 (SG München)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
20. März 2012 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Im Streit sind ein höherer Grad der Behinderung (GdB) als 50 sowie die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen H. Insoweit war der Neufeststellungsantrag der Klägerin vom 7.1.2003 ebenso erfolglos (*Bescheid vom 16.5.2003; Abhilfebescheid vom 18.12.2003; Widerspruchsbescheid 7.2.2005*) wie das anschließende Klage- und Berufungsverfahren (*Urteil des Sozialgerichts München vom 22.10.2009; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 20.3.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt: Über die im Abhilfebescheid vom 18.12.2003 erfolgte Festsetzung eines GdB von 50 hinaus sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen der Klägerin im Sinne von § 48 Abs 1 S 1 SGG X nicht eingetreten. Dies belegten die Ergebnisse der Gutachten der Sachverständigen Dr. B. vom 17.2.2006 und Dr. S. vom 4.7.2011. Mit ihrem am 23.4.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 19.4.2012 hat die Klägerin einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG gestellt und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 2 Der PKH-Antrag der Klägerin ist unbegründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Erfolgsaussicht böte die Nichtzulassungsbeschwerde nämlich nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des LSG-Urteils und des Vortrags der Klägerin keiner zu erkennen.

- 4 Der Rechtssache kommt ersichtlich keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu, weil sie keine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Auch weicht die Entscheidung des LSG nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Schließlich kann nach Aktenlage auch kein Verfahrensmangel des LSG geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.
- 6 Soweit die Klägerin eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) rügen wollte, ist zu berücksichtigen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf einen solchen Verfahrensmangel nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Danach muss jedenfalls ein anwaltlich vertretener Beteiligter im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten haben (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5, Nr 13 RdNr 11). Ansonsten gilt ein Beweisantrag als erledigt, weil ihm eine Warnfunktion zukommt, die er nicht mehr erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber für das LSG nicht mehr erkennbar weiter verfolgt wird. Für die in der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem LSG durch einen Rechtsanwalt vertretene Klägerin ist kein Beweisantrag zur Sitzungsniederschrift gestellt worden.
- 7 Entsprechend verhält es sich mit einer möglichen Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (vgl § 62 SGG). Mit dieser kann ein Beteiligter nur dann durchdringen, wenn er vor dem LSG alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich Gehör zu verschaffen (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d mwN). Das ist hier nicht ersichtlich. Denn der anwaltliche Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat nach der Sitzungsniederschrift in der Berufungsverhandlung keinen Anspruch auf weitergehende Gewährung rechtlichen Gehörs, zB hinsichtlich eines Fragerechts zu den eingeholten Gutachten, geltend gemacht.
- 8 Da der Klägerin keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO nicht in Betracht.

